

Sitzung vom 9. Januar 2001

**21. Motion (Möglichst grosser unternehmerischer Freiraum für die Zürcher Kantonalbank)**

Kantonsrat Ruedi Noser, Hombrechtikon, und Mitunterzeichnende haben am 2. Oktober 2000 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, den gesetzlichen Rahmen zu schaffen, sodass die Zürcher Kantonalbank (ZKB) einen möglichst grossen unternehmerischen Freiraum nutzen und Unabhängigkeit vom Staat erreichen kann.

Begründung:

Die Kantonalbanken-Landschaft hat sich in den letzten zwei bis drei Jahren stark verändert. Zudem ist auf nationaler Ebene seit kurzem ein revidiertes Bankengesetz in Kraft. Bei einer Akquisition, zum Beispiel im Bereich Vermögensverwaltung, könnte das aktuelle ZKB-Gesetz ein Hemmschuh sein. Es ist daher wieder notwendig, das ZKB-Gesetz zu überarbeiten.

Einige der Kantonalbanken wurden bereits teilweise privatisiert oder expandieren stark über die Kantonsgrenzen hinaus. Auch für einen möglichen Zusammenschluss mit einer anderen Kantonalbank wäre die Rechtsform der Aktiengesellschaft für die ZKB von Vorteil.

Eine Änderung der Rechtsform könnte der ZKB neue Möglichkeiten eröffnen. Die ZKB könnte zum Beispiel Aktien dazu verwenden, um noch eine engere Kundenbindung einzugehen, wie dies zum Beispiel mehrere Regionalbanken vormachen. Auch könnte eine allfällige Akquisition im Bereich der Vermögensverwaltung mit Aktien statt nur mit Barmitteln bezahlt werden. Auch sollte geprüft werden, ob mittels einer anderen Rechtsform nicht auch ein geeigneteres Mitarbeiter-Beteiligungsprogramm eingeführt werden könnte.

Der gesetzliche Rahmen soll aber auch sicherstellen, dass die ZKB eine starke, unabhängige Kraft in der Region Zürich bleiben kann.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Ruedi Noser, Hombrechtikon, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss ständiger Praxis verzichtet der Regierungsrat auf eine eigene Stellungnahme zu Vorstössen, welche die Zürcher Kantonalbank betreffen. Er hat deshalb die Motion zur Stellungnahme an das Präsidium der ZKB weitergeleitet. Mit Schreiben vom 13. November 2000 hat die Zürcher Kantonalbank dem Regierungsrat die nachfolgende Stellungnahme des Bankrates übermittelt:

«Die Revision des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank (ZKB), welche vom Souverän im September 1997 mit einem überwältigenden Mehr von 80% angenommen wurde, brachte der Bank den von ihr benötigten unternehmerischen Freiraum – dies insbesondere durch die Ausdehnung des Geschäftsbereiches auf den Wirtschaftsraum Zürich und die Möglichkeit, Beteiligungen einzugehen sowie Tochtergesellschaften im In- und Ausland zu errichten. Mit der erwähnten Gesetzesrevision wurde die Organisation der Bank gleichzeitig den aktienrechtlichen Vorschriften angeglichen sowie eine erhöhte Flexibilität durch eine klare, stufengerechte Kompetenzausscheidung erreicht.

Dass die Umwandlung der ZKB in eine Aktiengesellschaft gewisse Vorteile mit sich bringen würde, ist unbestritten, wenn man etwa an die Beteiligungsnahmen (Aktientausch) oder an eine verstärkte Kunden- und Mitarbeiterbindung denkt. Diesen Vorzügen stehen jedoch gewichtige Nachteile gegenüber. Solange die Staatsgarantie besteht, hätte der Kanton weiterhin für sämtliche Verbindlichkeiten der ZKB einzustehen, den Gewinn jedoch mit den Minderheitsaktionären, welche lediglich mit ihrem einbezahlten Kapital für einen allfälligen Verlust haften, zu teilen. Die Aussicht, dass Gewinne privatisiert, Schulden dagegen sozialisiert werden, dürfte dem Demokratieverständnis vieler Mitbürgerinnen und Mitbürgern zuwider laufen. Bei einer Aktienkapitalerhöhung hätte der Kanton im Übrigen ein Agio zu entrichten, was in Zeiten der Geldknappheit insbesondere deshalb Probleme hervorrufen könnte, weil die Dividende auf Aktienkapital erfolgsabhängig ist, während das Dotationskapital in der aktuellen Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt unabhängig vom Geschäftser-

gebnis verzinst werden muss. Hinzu kommt, dass die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft erhebliche Stempelsteuerabgaben an den Bund zur Folge hätte.

Gravierend wären die Folgen eines Rechtsformwechsels auch für die Kundschaft. Dem Druck der Aktionäre, auf Gewinnmaximierung hinzuarbeiten und damit weniger rentable Geschäftsfelder aufzugeben, könnte sich die Bank auf die Dauer nicht entziehen. Betroffen wären vor allem Kundengruppen des Mittelstandes, deren Lebensverhältnisse es gemäss den Zielsetzungen des Leistungsauftrages primär zu sichern gilt (KMU, Kleinsparer).

Weitere Argumente, welche gegen eine Umwandlung der ZKB in eine Aktiengesellschaft sprechen, finden sich in der Diskussion um die Einzelinitiative von Andreas W. Biel, Watt, betreffend Änderung der Kantonsverfassung (Privatisierung der Zürcher Kantonalbank) anlässlich der Kantonsratssitzung vom 27. Juni 1994 (Ablehnung der Initiative mit 174 : 6 Stimmen) sowie in der Debatte der vorbereitenden kantonsrätlichen Kommission und des Kantonsrates, die im Vorfeld der Gesetzesrevision von 1997 geführt wurden.

Nach sorgfältiger Abwägung aller Vor- und Nachteile vertreten wir die Ansicht, dass eine Änderung der Rechtsform der ZKB weder notwendig noch wünschbar ist. Ebenso sind wir überzeugt, dass ein solches Ansinnen nur gerade drei Jahre nach der letzten Gesetzesrevision beim Zürcher Volk auf wenig Verständnis stossen würde. Von der Zürcher Kantonalbank wird erwartet, dass sie sich unter besonderer Berücksichtigung der regionalen Märkte auch in Zukunft einem pluralistischen Wertschöpfungsmodell verpflichtet, für den Gemeinutzen (Stakeholder) einsteht und sich dadurch massgeblich von anderen Banken unterscheidet.

Festzuhalten ist ferner, dass die Frage der Rechtsform, des Leistungsauftrages sowie der Staatsgarantie untrennbar miteinander verbunden sind. Wird die Rechtsform verändert, stehen auch der Leistungsauftrag und die Staatsgarantie zur Diskussion. Die Balance dieses «Dreigestirns» zu stören, will gut überlegt sein. Für den Geschäftserfolg schliesslich spielt die Rechtsform – die hervorragenden Ergebnisse der ZKB beweisen dies ausdrücklich – eine untergeordnete Rolle.

Der Bankrat der Zürcher Kantonalbank beantragt, die Motion nicht zu überweisen und abzulehnen.»

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**